

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 13 - Gesellschaft und Integration
Referat für Frauen und Gleichbehandlung
Antidiskriminierungsstelle

LAND  KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 13
9021 Klagenfurt aW, Völkermarkter Ring 31

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 - Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Mießtalerstraße 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	13.06.2019
Zahl	13-FGB1-4/2-2019

Auskünfte	Mag.a Susanne Ebner
Telefon	050-536- 33056
Fax	050-536-33050
E-Mail	susanne.ebner@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Referat für Frauen und Gleichbehandlung und die Antidiskriminierungsstelle nehmen zu oa Entwurf wie folgt Stellung:

Wir begrüßen grundsätzlich den Ausbau des Kinderbildungs- und –betreuungsangebotes für unter Dreijährige mit dem Ziel, als die erste wichtige Bildungseinrichtung für Kinder und zum anderen um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Ebenso sehen wir die Weiterentwicklung einer österreichweiten einheitlichen Qualifikation für Tagesmütter und Tagesväter sehr positiv. Weiters befürworten wir die Sprachförderung in der Elementarpädagogik, geben aber zu bedenken, dass diese nicht zu Lasten der Eltern gehen darf.

Insbesondere möchten wir aber zur Einfügung des § 3a in das K-KBBG Stellung beziehen. Es ist uns bewusst, dass durch die Einführung des § 3a die Art 15a Vereinbarung Elementarpädagogik umgesetzt wird. Als positiv zu sehen ist, dass im Vordergrund durch das Gespräch mit den Betroffenen versucht werden soll, entstehende Fragen und Diskussionen weiterhin in partnerschaftlich wertschätzender Art und Weise zwischen Lehrer*innen und Eltern vor Ort zu klären bzw. zu führen und eine Strafe erst als ultima ratio vorgesehen ist (vgl. das mehrstufig vorgesehene Verfahren gemäß § 3 a Abs. 2). Zu begrüßen ist ebenso, dass die Geldstrafe mit € 85,- mild ausfällt und eine Ersatzfreiheitsstrafe in Kärnten nicht verhängt werden darf (dies im Vergleich zu anderen Bundesländern wie etwa Niederösterreich, wo die Möglichkeiten der Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von bis zu 2 Wochen vorgesehen ist.)

Trotzdem sehen wir einige Aspekte im Zusammenhang mit der Einführung des § 3a kritisch. Zweifellos gehört es zu den Aufgaben des Staates, die Voraussetzungen für das Zusammenleben der Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit zu garantieren. Dabei bringt das Tragen einer Kopfbedeckung als Ausdruck gelebter Religiosität und Teil der Glaubenspraxis das individuelle Bekenntnis der Tragenden zum Ausdruck. Dieses Bekenntnis ist grundsätzlich zu respektieren und das Tragen zu ermöglichen, wenn maßgebliche Grundsätze - wie etwa die Sicherheit - nicht verletzt werden. Im Konkreten ist zudem zu bedenken, dass es sich um Mädchen im Alter bis sechs Jahren handelt, die als unmündige Minderjährige auf die Entscheidungen ihrer Eltern angewiesen sind. Es muss daher bewusst sein, dass ein Verbot nicht dazu führen darf, dass sich Eltern dazu entscheiden, ihre Kinder nicht in Kinderbetreuungseinrichtungen oder etwa in spezielle private Kindergärten zu geben.

Zudem stellt sich die Frage, ob die betroffene Bestimmung kinder- und menschenrechtskonform ist oder eine Diskriminierung der betroffenen Schülerinnen darstellt. Maßgebend ist für den schulischen Raum Art. 29 Art. 1 lit. d UN-KRK: Dieser statuiert das verbindliche Bildungsziel, Kinder auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geiste der Verständigung und Toleranz unter anderem zwischen allen religiösen

Gruppen vorzubereiten. Hieraus folgt die Verpflichtung, dass die Schulumgebung selbst Rahmenbedingungen bieten muss, die Vielfalt, auch in religiöser Hinsicht, ermöglichen.

Obwohl nicht ausdrücklich erwähnt, bezieht sich die Textpassage scheinbar nur auf das islamische Kopftuch und betrifft wohl nur islamische Kinder. Offensichtlich ist die Kippa (Judentum) nicht erfasst, bei den Sikhs (Turban) erscheint die Auslegung unklar. Damit kann die Religionsfreiheit im Alltag unterschiedlich gelebt werden.

Im Hinblick auf den Gleichheitssatz ist auch von einer mittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auszugehen, da nur muslimische Mädchen Kopftücher tragen.

Zu bedenken ist ebenfalls, dass nur wenige Mädchen in Österreich einen Hijab tragen. Tatsächlich gibt es – lt. einer raschen Umfrage in den Kärntner Kindergärten - fast gar keine Fälle von Kindergärten, wo das Kopftuch „Thema“ wäre. In diesen Fällen wird seitens der Kindergartenleitung ein Gespräch mit Eltern geführt, um eine gemeinsame Lösung für beide Seiten zum Wohle des Kindes, zu finden.

Die Ziele einer erfolgreichen sozialen Integration, die Wahrung der verfassungsrechtlichen Grundwerte und die Gleichstellung werden nicht durch das Tragen eines Kopftuches gehemmt. Vielmehr liegt an es an der Leitung des Kindergartens, dafür zu sorgen, dass alle Religionen ihre Vielfalt leben können und eine plurale Gesellschaft in den Kindergärten zu ermöglichen. Wie oben angeführt verletzt das Gesetz den Art 14 und 9 EMRK, steht im Widerspruch mit der Antirassismusrichtlinie und deckt sich nicht mit den ursprünglichen Zielen im Primärrecht den AEUV Verträgen (C 326/13) und der Grundrechtecharta der Europäischen Union (2000/C 364/01), eine diskriminierungsfreie Gesellschaft und Gleichbehandlung der Geschlechter zu schaffen. Die Vielfalt ist als Quelle des gesellschaftlichen Reichtums in Europa zu betrachten. Wichtig ist und das möchten wir besonders hervorheben, dass Grundrechte nicht dadurch geschützt werden, indem man die „Spannung“ eliminiert, vielmehr hat der Staat die Schutzpflicht, Religionsfreiheit zu gewähren. Diversität zu leben bedeutet, dass sich alle Kinder immer wieder neu zu einer Gemeinschaft zusammenfinden und nicht, dass sich die Minderheit der Mehrheit anpasst.

Mit freundlichen Grüßen!

Mag.^a Martina Gabriel

Frauen- und Gleichbehandlungsbeauftragte

Mag.^a Susanne Ebner

Leitung Antidiskriminierungsstelle